

Bericht 12/2004

Schrems

NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim

St. Pölten, im Jänner 2005

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines.....	1
4	Aufnahme, Belag und Auslastung	4
5	Personal	7
6	Ärztliche Betreuung	10
7	Pflege	11
8	Rechnungsabschluss	13
9	Laufende Gebarung.....	20
10	Sonstiges	21

ZUSAMMENFASSUNG

In der Stadtgemeinde Schrems besteht seit dem Jahr 1909 ein Altenheim, das jedoch in keiner Weise mehr den erforderlichen Standards entsprach, sodass mit Landtagsbeschluss vom 8. Oktober 1998 ein Neubau bewilligt wurde. Das neu errichtete NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Schrems ist seit Oktober 2000 in Betrieb. Mit Baukosten von € 7.384.733,42 (Einsparung gegenüber dem bewilligten Budget von € 433.046,72) konnte eine augenscheinlich gelungene Sozialeinrichtung geschaffen werden.

Die konstant hohe Auslastung, die ab der Inbetriebnahme gegeben war, bestätigt die richtige Standortwahl. Mittlerweile hat sich jedoch herausgestellt, dass die Bettenkapazität angesichts der umfangreichen Vormerklisten nicht dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Auch aus wirtschaftlicher Sicht stellt die gewählte Größenordnung im Hinblick auf Betten- und Stationenanzahl eine nicht optimale Lösung dar.

Zum Neubau – der nicht Prüfungsgegenstand war – wird empfohlen, die bauseits vorhandene Nutzwasserleitung an die heimeigene Brunnenanlage anzuschließen.

Im Bereich der Pflegeleistung war kein Grund für eine Beanstandung gegeben. Lediglich für die Pflegedienstleitung wird angeregt, durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Pflegedienstleitung im erforderlichen Ausmaß wahrgenommen werden.

Trotz der wirtschaftlich ungünstigen Rahmenbedingungen (zu geringe Betten- und Stationenanzahl) ist es durch die umsichtige Betriebsführung gelungen, den Betriebsabgang im Jahr 2003 mit € 4.962,89 gering zu halten.

Zur finanziellen Gesamtsituation aller NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime macht der Landesrechnungshof darauf aufmerksam, dass die Rücklagen fast zur Gänze aufgebraucht sind und bei Fortsetzung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung ab dem Rechnungsjahr 2004 der heimübergreifende Haushaltsausgleich in der derzeitigen Form nicht mehr gesichert ist. Es sind daher entsprechende Maßnahmen zu setzen, um die Finanzierung der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime auch in Zukunft sicherzustellen. Dabei ist vor allem der Ausgabenentwicklung bei den Heimbudgets in Zukunft vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen.

Für das in Eigenregie geführte Heimcafé sind die Trinkgelder aus dem Buffetbetrieb entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu gestionieren.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den Beanstandungen Rechnung zu tragen und die Anregungen und Empfehlungen aufzunehmen und umzusetzen.

Hinsichtlich des Anschlusses der vorhandenen Nutzwasserleitung an die heimeigene Brunnenanlage wurde vom Landesrechnungshof die Stellungnahme nicht zur Kenntnis genommen und eine grundsätzliche Abklärung dieser Thematik gefordert.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Schrems (im Folgenden mit „Heim“ bezeichnet) überprüft.

Geprüft wurde der Zeitraum ab Inbetriebnahme im Jahr 2000 bis Jahresmitte 2004. Auf die ärztliche Versorgung, den Pflegebereich und die bestehenden Verträge sowie auf die aktuelle Personalsituation wurde ebenfalls eingegangen.

2 Rechtliche Grundlagen

Bis zum 31. Jänner 2000 bildete das NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl 9200, die rechtliche Grundlage für die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime.

Am 1. Februar 2000 trat das neue NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl 9200, in Kraft. Weiters gelten die Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl I 1997/108, die NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl 9200/7, das Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I 1998/169 sowie das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl I 1997/112.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist Landeshauptmann-Stellvertreter Liese Prokop für Angelegenheiten der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime (GS7) wahr.

Wesentliche Grundlagen für die Leitung und den Betrieb eines Heimes sind in der von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime am 1. Juli 2002 erlassenen Vorschrift „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb“ enthalten.

3 Allgemeines

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

3.1 Neubau – Finanzierung und Bauabwicklung

3.1.1 Motive für Neubau

Das im Jahr 1909 in Betrieb genommene Heim, das im Jahr 1976 um einen Zubau erweitert wurde, verfügte über 98 Wohnbetten. Das Heim entsprach in keiner Weise den erforderlichen Standards. Vor allem waren auch feuerpolizeiliche und brandschutztechnische Auflagen im Sinne der Sicherheit der in dieser Einrichtung betreuten meist pflegebedürftigen Bewohner ohne gravierende Sanierungsmaßnahmen nicht mehr zu erfüllen. Im Zuge von Planungsgesprächen hat sich ergeben, dass aus Kostengründen und auch aus betrieblichen Gründen ein Neubau gegenüber einer Sanierung wirtschaftlicher

ist. Es wurde daher beschlossen, neben dem bestehenden Heim auf dem Areal des ehemaligen Nutzgartens einen Neubau zu errichten.

3.1.2 Planung

Bei der Neuplanung von derartigen Einrichtungen ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl 9211, in der sich die Länder verpflichteten, Mindeststandards von Sachleistungen in den Heimen zu gewährleisten, einzuhalten.

Das Raum- und Funktionsprogramm wurde in der Sitzung des Baubeirates am 17. März 1998 mit 80 Betten für zwei Pflegestationen, mit allen erforderlichen Räumlichkeiten beschlossen. Bei der Erstellung des Raum- und Funktionsprogrammes wurden die Verpflichtungen gemäß Art. 15a B-VG im Projekt berücksichtigt.

3.1.3 Projektkosten - Finanzierung

Mit Landtagsbeschluss vom 8. Oktober 1998 wurden Gesamtherstellungskosten von € 6.853.048,26 genehmigt, wobei die Kosten für den Abbruch des Altbestandes (geschätzte € 290.000) nicht Berücksichtigung fanden, da eine eventuelle Verwertung dieses Gebäudes noch nicht abgeklärt war.

In der Folge ergaben sich beim Neubau Kostenüberschreitungen bzw. wurde beschlossen, den Altbestand abzutragen. Mit Landtagsbeschluss vom 17. Mai 2001 wurde eine Aufstockung der Gesamtherstellungskosten um € 964.731,87 bewilligt, sodass für die Errichtung des Heimes insgesamt ein Kostenrahmen von € 7.817.780,14 zur Verfügung stand.

Weiters wurde vom Landtag von NÖ beschlossen, die Finanzierung des Bauvorhabens im Leasingwege durch die NÖ HYPO LEASING GERUSIA Grundstücksvermietungs Gesellschaft mbH durchzuführen.

3.1.4 Endabrechnung

Auf Grund der seit Juli 2004 vorliegenden Endabrechnung ergaben sich Gesamtkosten von € 7.384.733,42. Gegenüber dem vom Landtag von NÖ bewilligten Kostenrahmen von € 7.817.780,14 konnte somit eine Einsparung von € 433.046,72 erzielt werden.

Die Baumaßnahmen waren nicht Prüfungsgegenstand. Eine Anregung ist jedoch zur Wasserversorgung des Heimes zu treffen. Bauseits wurde für die Toiletten eine Nutzwasserversorgung aus der heimeigenen Brunnenanlage vorgesehen. Im Zuge der Inbetriebnahme wurde die Nutzwasserleitung jedoch nicht angeschlossen und wird derzeit für die Toilettenspülung Trinkwasser verwendet. Jährlich werden somit rund 800 m³ Trinkwasser verbraucht. Der Anschluss der Brunnenanlage an das vorbereitete Nutzwasserleitungssystem könnte durch geringen Aufwand hergestellt werden.

Ergebnis 1

Aus wirtschaftlichen Überlegungen und im Hinblick auf die Vorbildfunktion dieser öffentlichen Einrichtung wird empfohlen, die bauseits vorhandene Nutzwasserleitung an die heimeigene Brunnenanlage anzuschließen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei der Planung der Nutzwasserleitung war der Anschluss an die WC-Spülungen vorgesehen. Zuzufolge von Sachverständigengutachten war jedoch aus hygienischen und epidemiologischen Gründen eine Einspeisung von Trinkwasser in die Nutzwasserleitung der WC-Spülungen vorzusehen, worauf der bereits fertig gestellte Anschluss an die Nutzwasserleitung wieder abgeschlossen werden und auf Trinkwasser umgestellt werden musste.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen. Aus den dem LRH vorliegenden Unterlagen (Stellungnahme seitens der Sanitätsdirektion) kann nicht geschlossen werden, dass der Anschluss der Nutzwasserleitung an die Brunnenanlage unzulässig gewesen wäre. In Anbetracht der Mehrkosten, die bei der Errichtung eines zusätzlichen Leitungssystems für Nutzwasser entstehen und unter Berücksichtigung der Sensibilität der gegenständlichen Thematik wird empfohlen, eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen und dies schon bei der Planung neuer Pensionisten- und Pflegeheime entsprechend zu berücksichtigen.

3.1.5 Nutzungsbewilligung

Von der zuständigen Baubehörde, der Stadtgemeinde Schrems, wurde mit Schreiben vom 23. Juli 2001 bestätigt, dass das Bauwerk gemäß § 23 (1) NÖ Bauordnung 1996 benützt werden darf.

3.2 Inbetriebnahme

Das Heim wurde am 17. Oktober 2000 in Betrieb genommen. Die Reduzierung von 98 Betten im Altbau auf 80 Betten im Neubau konnte problemlos bewältigt werden.

3.3 Aufnahmemöglichkeit

Es stehen in den zwei Geschoßen je

14 Einzelzimmer	28 Betten
13 Doppelzimmer	<u>52 Betten</u>
insgesamt	80 Betten

zur Verfügung.

In allen Ebenen ist jeder Einheit eine Sanitärgruppe (Dusche, WC und Waschbecken) und ein Vorraum zugeordnet.

Mit der Realisierung des Neubaus konnte insgesamt eine gelungene Sozialeinrichtung für die Unterbringung von alten und pflegebedürftigen Menschen geschaffen werden. Dabei ist auch die Standortwahl (zentral und doch ruhig) positiv hervorzuheben.

4 Aufnahme, Belag und Auslastung

4.1 Aufnahme

Die Aufnahmeansuchen sind an die Bezirkshauptmannschaft Gmünd, Sozialabteilung, zu richten, wobei die Einweisung nach Maßgabe freier Plätze und Dringlichkeitsvermerk erfolgt. Für die Aufnahme in das Heim lagen mit Stichtag 6. Juli 2004 insgesamt 55 Vormerkungen vor. Davon waren 40 mit dem Vermerk „sehr dringend“ versehen.

4.2 Bettenkapazität

In Anbetracht der umfangreichen Vormerkliste, der bekannten demographischen Alterung und den damit verbundenen sozialen Folgen entspricht die Bettenkapazität des Heimes nicht dem tatsächlichen Bedarf.

Auch aus wirtschaftlicher Sicht stellt die gewählte Größenordnung des Heimes im Hinblick auf Bettenkapazität und Stationenanzahl eine nicht optimale Lösung dar.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für die reibungslose Aufrechterhaltung eines Heimbetriebes – abgesehen von der Pflegeleistung, Reinigung und Wäscherei – in den Bereichen Küche, Verwaltung und Facility-Management (Hausarbeiter) eine personelle Mindestbesetzung vorzusehen ist. Zu berücksichtigen sind auch regionale Aspekte, die den Verbleib der Pflegebedürftigen in der Region und die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Angehörigen sichern bzw. erleichtern sollen.

In den vergangenen Jahren hat sich herausgestellt, dass die Optimierung der Kosten aus dem Betrieb und die regionalen Aspekte in Heimen mit einer Größenordnung von rund 106 Betten und drei Stationen („Normheime“) am Besten umgesetzt werden können. Es wurden auch fast alle neu errichteten Heime in dieser Größenordnung dimensioniert. Beim Heim in Schrems wurde dies nicht berücksichtigt und hat das Heim selbst bei sehr guter Wirtschaftsführung und voller Auslastung auf Grund der Fixkostenkomponenten in den Bereichen Küche, Verwaltung und Facility-Management wesentlich ungünstigere betriebliche Voraussetzungen, als dies in „Normheimen“ der Fall ist.

Ergebnis 2

Aus wirtschaftlichen Gründen wird empfohlen, bei der Planung zukünftiger Pflegeheime die Bettenkapazität derart zu dimensionieren, dass sich die Fixkostenkomponenten günstig gestalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Entscheidung für den Neubau mit 80 Pflegebetten im Jahr 1997 beruhte auf dem Bedarfs- und Entwicklungsplan des „Zentrums für Alterswissenschaften“ vom Juni 1997, wobei die Bedarfszahlen auf Basis der Daten der Bevölkerungszählung 1991 errechnet wurden und damals keinen akuten Zusatzbedarf ausgewiesen haben.

Erst der Plan 2002, der bereits die neuen Daten der Zählung aus dem Jahr 2001 berücksichtigte, wies dann einen Zusatzbedarf für 2011 aus.

Die tatsächliche Nachfrage auf Basis der neuen Zahlen wird bereits durch zusätzliche Betten im Bezirk Waidhofen/Thaya bei den derzeit laufenden Neubauten in Raabs/Thaya und Waidhofen/Thaya abgedeckt werden.

Seinerzeit war auch eine Mitversorgung des Heimes in Schrems vom Heim in Weitra aus angedacht, wobei diese Variante aus regionalen, beschäftigungspolitischen Gründen im Waldviertel und aus Witterungsgründen bei der Zulieferung im Winter wieder verworfen wurde.

Angemerkt darf werden, dass das Landespensionisten- und Pflegeheim Schrems nahezu ausgeglichen bilanziert.

Bei der Planung zukünftiger Pflege- und Pensionistenheime und bei bereits derzeit laufenden Bauvorhaben wird die Bettenkapazität derart dimensioniert, dass die Heime über mehr als 100 Betten verfügen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.3 Belag

Mit Stichtag 25. Mai 2004 waren im Heim 80 Bewohner (davon zwei in Kurzzeitpflege) untergebracht, wobei folgende Verteilung nach Verwaltungsbezirken bestand:

Bezirk Gmünd	67
Bezirk Zwettl	1
Magistrat St. Pölten	1
Bezirk Waidhofen/Thaya	2
Bezirk Baden	2
Bezirk Wr. Neustadt	1
Bezirk Mistelbach	1
Bezirk Hollabrunn	1
Bezirk Horn	1
Bezirk Wien Umgebung	1
Magistrat Wien	1

Eine Bewohnerin ist eine Auslandsösterreicherin.

Die Verpflichtungserklärungen der Stadtgemeinde Wien (Magistratsabteilung 47) zur Erstattung der Verpflegskosten für die Bewohnerin aus Wien liegen vor.

4.4 Kurzzeitpflege

Laut der Vorschrift NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb, ist unter Kurzzeitpflege ein zeitlich begrenztes (in der Regel von einer bis sechs Wochen) Betreuungs- und Pflegeangebot zu verstehen. Durch die Kurzzeitpflege sollen pflegende Angehörige entlastet werden. Im Krankheitsfall des Pflegenden soll eine Pflegeversorgung bereitstehen bzw. soll den Pflegenden auch Urlaub von der Pflege ermöglicht werden.

Im Heim stehen zwei Kurzzeitbetten zur Verfügung. Bei zeitgerechter Anmeldung werden die Unterbringungswünsche entsprechend berücksichtigt.

Die Auslastung der Kurzzeitbetten stellt sich wie folgt dar:

Auslastung der 2 Kurzzeitbetten			
Jahr	Verpfl. Tage		Auslastung in %
	Soll	Ist	
2001	730	604	82,7
2002	730	550	75,3
2003	730	600	82,2
2004 (I-IV)	322	233	72,4

Wie aus der zufrieden stellenden Auslastung der Kurzzeitbetten geschlossen werden kann, ist der Bedarf im Verwaltungsbezirk Gmünd für dieses Angebot gegeben. Im Jahr 2004 wurde für 80 Tage ein drittes Kurzzeitbett bereitgestellt.

4.5 Auslastung des Heimes insgesamt

Die Auslastung des Heimes in den Jahren 2001 bis 2004 stellt sich wie folgt dar:

Auslastung des Heimes inkl. Krankenhaustage					
Jahr	Soll	Verpfl. Tage		Auslastung in %	Anteil Krankenhaustage %
		Ist	(davon Krankenhaustage)		
2001	29.200	29.145	(987)	99,8	3,4
2002	29.200	28.966	(641)	99,2	2,2
2003	29.200	29.001	(746)	99,3	2,6
2004 (I-IV)	9.680	9.615	(233)	99,3	2,4

Es ist eine äußerst zufrieden stellende Auslastung gegeben, die auf das große Bemühen der Verantwortlichen zurückzuführen ist, frei werdende Betten möglichst rasch wieder zu belegen.

Die fast 100 %ige Auslastung ist jedoch auch auf den großen Bedarf an Pflegeplätzen in der Region zurückzuführen.

Wie bereits vorstehend festgehalten, lagen per 6. Juli 2004 55 Vormerkungen für einen Pflegeplatz im Heim Schrems vor, von denen 40 mit dem Vermerk „sehr dringend“ versehen waren.

Für die Krankenhaustage konnten bis 2002 keine Pflegegebühren, jedoch die volle Grundgebühr zur Deckung der Fixkosten verrechnet werden. Ab dem Rechnungsjahr 2003 werden von der Grundgebühr die Kosten für Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung der Unterkunft entsprechend den Bestimmungen der NÖ Pflegeheim-Verordnung in Abzug gebracht.

4.6 Heimverträge

Zufolge § 15 Abs 1 NÖ Pflegeheim-Verordnung hat der Heimträger mit jedem Heimbewohner einen Heimvertrag abzuschließen. Mit Stichtag 22. Juni 2004 lagen für alle Heimbewohner unterschriebene Heimverträge vor. Es wurden die von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime erarbeiteten Musterverträge verwendet, die für das Heim Schrems entsprechend adaptiert wurden.

Das Vorliegen der Heimverträge wird positiv zur Kenntnis genommen. Die stichprobenweise Prüfung ergab keinen Grund für eine Beanstandung. Die Verträge waren vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt und unterfertigt.

Die Minderung des Entgelts bei Abwesenheit von Heimbewohnern durch Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalte erfolgt entsprechend § 11 des NÖ Heimvertrages und in der von der NÖ Landesregierung jährlich festzulegenden Höhe.

4.7 Heimordnung

Für das Heim besteht eine Heimordnung, die inhaltlich den Vorgaben gemäß § 15 Abs 4 NÖ Pflegeheim-Verordnung entspricht.

5 Personal

5.1 Dienstpostenplan

Dem für das Jahr 2000 erstmalig erstellten Dienstpostenplan für das Heim in Schrems wurden Erfahrungswerte anderer Landesheime zu Grunde gelegt.

Im Rahmen des jeweiligen Voranschlages werden vom Landtag von NÖ die Dienstpostenpläne (DPPI) für die Heime beschlossen.

Die Personalentwicklung des Heimes, gegliedert nach Gruppen, stellt sich seit der Inbetriebnahme wie folgt dar:

Dienstpostenplan						
	2000	2001	2002	2003	2004	Vergleich +/- 2000/2004
Verwaltung	2,5	2,5	2,5	3,0	3,0	+ 0,5
Pflege ¹	26,0	28,0	28,5	29,5	31,0	+ 5,0
ES II	13,5	14,0	14,0	14,0	14,0	+ 0,5
Summe	42,0	44,5	45,0	46,5	48,0	+ 6,0

Die Veränderungen im Personalstand sind auf den vermehrten Betreuungsaufwand der Heimbewohner zurückzuführen und betreffen überwiegend das Pflegepersonal.

¹ Inklusive Physio- bzw. Ergotherapeutin und Seniorenbetreuerinnen

Im Jahre 2003 und 2004 (bis einschließlich April) waren täglich durchschnittlich jeweils rund 78 Bewohner bei insgesamt 80 möglichen Pflegeplätzen im Heim zu betreuen.

Nach Pflegestufen (ohne Krankenhaustage) ergibt sich für das Jahr 2003 im Vergleich mit dem Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Eggenburg (annähernd gleiche Belagsgröße und Struktur) sowie dem Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Wallsee (35 Pflegebetten, 28 Betten in der Betreuungsstation und 15 Wohnbetten) folgende Auslastung:

Auslastung der Heime nach Pflegestufen 2003											
Heim	Betten	Pflegestufen in %									Gesamt
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	
Schrems	80	1,3	3,3	20,5	15,9	13,2	20,4	7,6	17,8	0	100
Eggenburg	76	0,0	4,6	11,2	10,6	36,8	22,5	7,4	6,9	0	100
Wallsee	78	1,3	1,3	10,5	12,9	29,7	22,2	13,7	8,4	0	100

Das Heim weist einen sehr hohen Anteil (17,8 %) an Bewohnern aus, die in der Pflegestufe 7 eingestuft sind.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Pflegestufen 2 bis 5, in die 70 % der Heimbewohner eingestuft sind. Die Ursache für den hohen Anteil in den Pflegestufen 2 und 3 ist unter anderem in der in den späten 70er Jahren erfolgten Übernahme von verhältnismäßig jungen Personen aus den psychiatrischen Krankenanstalten begründet.

Die Gegenüberstellung der Dienstposten entsprechend dem DPPI 2004 mit dem tatsächlichen Personalstand zum Stichtag 28. Mai 2004 gegliedert nach Bereichen stellt sich wie folgt dar:

Personal Soll-Ist-Vergleich		
Bereich	Anzahl der Bediensteten	
	DPPI (Soll)	Ist
Verwaltung	3	3
Pflege	28,5	28,75
Stationsschwester, -pfleger ¹	2	2
Gehob. Dienst f. Gesundheits- u. Krankenpflege	14,5	13,5
Pflegehelfer	12	13,25
Physio- bzw. Ergotherapeut	1	0,75
Seniorenbetreuerin	1,5	1,5
ES II	14	14
Gesamt	48	48

5.1.1 Verwaltung

Dieser Bereich ist dem DPPI entsprechend besetzt.

5.1.2 Pflege

5.1.2.1 Personalbedarfsberechnung

Die Personalbedarfsberechnung auf Basis DKI² erfolgte erstmals im Zuge der Heimeröffnung und wurde mehrmals nachjustiert. Unter Berücksichtigung der Pflegestufen, der Funktionsposten und des Ausgleichs gemäß Nachtschwerarbeitsgesetz wurde für das Jahr 2004 ein Personalbedarf von 16,5 Bediensteten des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (GGKP) und zwölf Pflegehelfern (PH) errechnet. Diese Posten wurden im DPPI entsprechend berücksichtigt.

5.1.2.2 Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Im GGKP (inklusive Funktionsposten Pflegedienst- und Stationsleitung) sind statt der vorgesehenen 16,5 Posten tatsächlich insgesamt 15,5 Posten besetzt. Somit ist im diplomierten Bereich eine Unterbesetzung von einem Dienstposten gegeben.

Durch die Überbesetzung im Bereich des Sanitätshilfsdienstes wird die Unterbesetzung im diplomierten Bereich ausgeglichen.

5.1.2.3 Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer)

Der Bereich Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer) ist mit tatsächlich 13,25 besetzten Posten gegenüber dem vorgesehenen Soll von zwölf Posten geringfügig überbesetzt. Damit wird die Unterbesetzung im diplomierten Bereich aufgefangen und zusätzlich wird die Minderleistung einer Pflegehelferin, die sich auf einem geschützten Arbeitsplatz befindet, ausgeglichen.

¹ Hievon eine Pflegedienstleitung

² DKI GmbH Deutsches Krankenhausmanagement Beratung und Forschung

5.1.2.4 Physio- und Ergotherapie

Dieser Bereich ist gegenüber dem DPPI geringfügig unterbesetzt.

5.1.2.5 Seniorenbetreuerin

Dieser Bereich ist dem DPPI entsprechend besetzt.

5.1.3 Entlohnungsschema II

Auf Grund ihrer Aufgabenstellung ist diese Bedienstetengruppe in folgende Bereiche aufzuteilen:

Personal ES II		
Bereich	Anzahl der Bediensteten	
	DPPI (Soll)	Ist
Wäscherei u. Näherei	1,5	1,0
Küche	5,5	6,0
Hausarbeiter	1,0	1,0
Reinigung	6,0	6,0
Gesamt	14,0	14,0

Zur Aufrechterhaltung des Wechseldienstes in der Küche musste eine interne Umschichtung von der Wäscherei in die Küche vorgenommen werden.

6 Ärztliche Betreuung

In der Vorschrift Leitung und Betrieb wurde bezüglich der ärztlichen Versorgung in Punkt 44 festgelegt:

„Im Heim ist freie Arztwahl möglich. Weiters steht den Bewohnern auch ein Heimarzt zur Verfügung. Die fachärztliche Versorgung wird bei Bedarf organisiert.“

Die ärztliche Betreuung der Heimbewohner erfolgt in Schrems durch einen niedergelassenen Arzt für Allgemeinmedizin, mit dem eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. In dieser sind Art und Umfang der Tätigkeit, Entlohnung etc. geregelt. Die ärztliche Behandlung der Heimbewohner wird mittels Krankenschein abgerechnet.

Von der Möglichkeit, auf einen Vertrag gemäß Landes-Vertragsbedienstetengesetz umzusteigen, wurde nicht Gebrauch gemacht. Im DPPI ist folglich auch keine Heimarztstelle ausgewiesen, die für die Heime ausgearbeitete Musterstellenbeschreibung wird nicht angewendet.

Neben dem Heimarzt kommen noch zwei niedergelassene Ärzte ins Heim, die Abrechnung erfolgt mittels Krankenschein.

6.1 Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurde festgestellt, dass im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich jede ärztliche Anordnung vor Durchführung der betreffenden Maß-

nahme grundsätzlich schriftlich erfolgt. Nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen erfolgen die ärztlichen Anordnungen mündlich bzw. schriftlich per Telefax und werden gesetzeskonform dokumentiert.

6.2 Fachärztliche Betreuung

Die fachärztliche Betreuung wird durch niedergelassene Fachärzte aus der Region sichergestellt, bei Bedarf werden die Heimbewohner mit Rettungsdiensten transportiert. Ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie kommt regelmäßig und im Bedarfsfall; bei nicht transportfähigen Heimbewohnern kommt auch ein Zahnarzt ins Heim. Die Leistungen werden mittels Krankenschein abgerechnet.

Darüber hinaus kommt noch eine Fachärztin des psychosozialen Dienstes ins Heim.

7 Pflege

In der Vorschrift Leitung und Betrieb sind im Leitbild für die Pflege und Betreuung folgende Grundprinzipien festgehalten:

- Orientierung an den individuellen Bedürfnissen der Bewohner
- Miteinbeziehung der Angehörigen
- Einbindung aller Mitarbeiter
- Optimaler Mitteleinsatz in Abstimmung mit einer zielorientierten Ablauforganisation
- Rationale Planung

7.1 Pflegedienstleitung

Während der ersten beiden Betriebsjahre war ein eigener Funktionsposten für die Pflegedienstleitung (PDL) im DPPI vorgesehen, der auch entsprechend besetzt war. Mit DPPI 2003 wurde dieser Dienstposten eingezogen und die Funktion der PDL von einer Stationsschwester mit erledigt.

Diese hat die Ausbildung für mittleres Management gemäß § 64 GuKG absolviert, die Sonderausbildung für Führungsaufgaben gemäß § 72 GuKG wurde anlässlich der Bestellung vorgeschrieben. Die Pflegedienstleiterin beabsichtigt jedoch nicht, diese Ausbildung zu absolvieren. Bei einer routinemäßigen Einschau durch die Pflegeaufsicht im Juni 2004 wurde festgestellt, dass Führungsaufgaben gemäß den berufsrechtlichen Normen von der Pflegedienstleitung aus Zeitgründen nicht oder nur äußerst eingeschränkt wahrgenommen werden können, da diese gleichzeitig auch die Funktion der Stationsleitung erfüllen muss.

Ergebnis 3

Der LRH regt an, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Pflegedienstleitung im erforderlichen Ausmaß wahrgenommen werden können.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen die ausreichende Wahr-

nehmung der Agenden der Pflegedienstleitung im Sinne der Empfehlung sichergestellt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2 Stellenbeschreibungen

Für den Pflegebereich wurden Stellenbeschreibungen entsprechend den Musterstellenbeschreibungen der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime in Kraft gesetzt. Diese Stellenbeschreibungen bilden das Gerüst für die Aufbauorganisation und werden nachweislich den jeweiligen Stelleninhabern ausgefolgt.

7.3 Diensteinteilung

Im Heim ist ein kontinuierlicher Dienst durch den Krankenpflegefachdienst rund um die Uhr gewährleistet.

Die Diensteinteilung obliegt der jeweiligen Stationsleitung. Während der Nachtstunden verrichten auf den zwei Stationen insgesamt zwei Bedienstete einen tätigen Nachtdienst, davon mindestens eine Bedienstete des GGKP und eine PH.

7.4 Pflegedokumentation

Im Heim wird eine personenbezogene Pflegedokumentation entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geführt.

7.5 Physio- bzw. Ergotherapie

Der Dienstposten im Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie war mit einer Physiotherapeutin in Teilzeit mit 30 Wochenstunden besetzt.

7.6 Seniorenbetreuerin

Für die soziale Betreuung der Heimbewohner werden Seniorenbetreuerinnen eingesetzt, die unmittelbar dem Heimleiter unterstellt sind. Ihre Aufgabe ist die individuelle bzw. gruppenweise Aktivierung der Heimbewohner. Entsprechend der Heimgröße (Bettenzahl) werden dafür ein oder zwei Dienstposten im Fürsorgedienst (kl3) in den jeweiligen DPPI systemisiert. In Schrems sind es, entsprechend dem Dienstpostenplan, 1,5 Dienstposten.

7.7 Überprüfung durch die Pflegeaufsicht

Bei einer im August 2003 durchgeführten routinemäßigen Qualitätssicherung wurde aus pflegfachlicher Sicht ein sehr guter Eindruck festgestellt. Besonders positiv wurden das gute Arbeitsklima und der durchdachte Arbeitsablauf auf den Stationen und die vorbildliche Pflegedokumentation erwähnt.

Zuletzt fand im Heim am 14. Juni 2004 eine routinemäßige Einschau durch die Pflegeaufsicht statt. Auch dabei wurde insgesamt eine positive Beurteilung abgegeben.

Abgesehen von den bereits vorstehend ausgeführten Feststellungen betreffend die Führungsaufgaben der Pflegedienstleitung wurden zwei Punkte als verbesserungswürdig erkannt. Es wurde vereinbart, diese Standardabweichungen zu überarbeiten und die Erledigung bis 1. Oktober 2004 schriftlich zu melden.

7.8 Suchtgift

In den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen werden für die Heimbewohner auf Grund ihres Gesundheitszustandes Medikamente verschrieben bzw. verabreicht, die Suchtgifte enthalten. Die Regelungen u.a. über Suchtgifte sind im SMG enthalten. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat entsprechend der §§ 2, 6 und 10 SMG die Verordnung über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung – SV), BGBl II 1997/374, erlassen.

Im Zuge der Erhebungen im Heim auf den einzelnen Stationen wurde festgestellt, dass die rezeptpflichtigen Medikamente, die Suchtgifte enthalten, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen heimbewohnerbezogen evident gehalten werden. Die Aufzeichnungen über Zugänge (neue ärztliche Verschreibung) und über Ausgänge (Verabreichung der Arznei) werden personenbezogen geführt.

Nach dem Ausscheiden bzw. Ableben eines Heimbewohners werden nicht verbrauchte Suchtgifte der Apotheke zur Entsorgung übergeben.

8 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2003 der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime lag vor.

8.1 Pflegegebühren und Zuschläge

Entsprechend den Bestimmungen des NÖ SHG wurden die Pflegegebühren und die Zuschläge zu den Pflegegebühren in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen für das Jahr 2003 durch die NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2002 bzw. für das Jahr 2004 am 25. November 2003 festgelegt.

Für das Heim in Schrems galten folgende Tagessätze:

	2003/€	2004/€
Grundgebühr	37,01	39,70
Zuschläge:		
Einzelzimmer	9,30	9,60
Pflege-Stufe: 1	7,93	8,28
2	10,88	11,31
3	14,46	15,18
4	26,51	27,57
5	39,78	41,37

6	48,89	51,63
7	63,62	67,12
Intensivpflege:(8)	88,94	93,92

Die Erhöhung von 2003 auf 2004 betrug bei den Grundtarifen aller Heime im Durchschnitt ca. 7,7 Prozent und bei den Zuschlägen zu den Pflegeleistungen durchschnittlich ca. 4,2 Prozent.

Die Erhöhung war auf Grund der sich abzeichnenden Einnahmen-Ausgabenentwicklung des Jahres 2003 bei den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen auch durchaus angebracht. So hatten im Jahr 2003 vor dem Haushaltsausgleich 31 Heime einen Abgang von insgesamt € 8.108.864,89 auszuweisen. Dem standen 20 Heime mit einem Überschuss von insgesamt € 1.463.522,35 gegenüber. Das Gesamtergebnis 2003 aller NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime wies somit einen Abgang von € 6.645.342,54 aus, der durch die Auflösung von Rücklagen ausgeglichen werden musste.

8.2 Rücklagen

Die gesetzliche Grundlage, Vorgangsweise und die Arten der zu bildenden Rücklagen wurden im Bericht LRH 10/2001, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Orth a.d. Donau, erläutert. Die Abwicklung der Rücklagengebarung (Zuführung bzw. Entnahme) ist der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime vorbehalten.

8.2.1 Heimeigene Haushaltsrücklage

Seit dem Rechnungsjahr 1995 werden die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime als wirtschaftliche Einheit betrachtet, wobei jedes Heim für sich angehalten ist, seine eigenen Budgetvorgaben einzuhalten. Das Heim Schrems konnte auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung im Jahresabschluss 2003 einen heimeigenen Rücklagenstand von € 7.758,32 ausweisen (Entnahme 2003 € 9.140,45).

8.2.2 Investitionstopf

Für das Jahr 2003 wurde der Beitrag zum Investitionstopf (-rücklage) für alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime mit € 5,09 pro Verpflegstag festgelegt.

Die Heime führten insgesamt € 10.814.468,80 ab, wovon € 10.524.505,94 für Investitionen bzw. deren Finanzierung verbraucht wurden. Der verbleibende Rest von € 289.962,86 wurde der Investitionsrücklage zugeführt.

Diese zentrale Investitionsrücklage zeigt daher folgende Entwicklung:

Investitionsrücklage		
Stand 1.1.2003	Zuführung 2002	Stand 31.12.2002
€ 10.695.313,33	€ 289.962,86	€ 10.985.276,19

Das Heim Schrems führte € 147.615,09 an den Investitionstopf ab. Im Gegenzug wurden € 588.142,93 für die Finanzierung (Leasingrate) entnommen.

8.2.3 Heimübergreifender Haushaltsausgleich

Nach Abwicklung aller heimeigenen Haushaltsrücklagengebarungen erfolgt auf Grund der Jahresergebnisse ein heimübergreifender Haushaltsausgleich.

Mit Einführung des heimübergreifenden Haushaltsausgleiches konnten alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime „schuldenfrei“ gestellt werden. Verbleibende Überschüsse wurden der zentralen Rücklage zur Abdeckung künftiger Abgänge zugeführt.

Im Rechnungsjahr 2003 wurden von den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen Überschüsse von insgesamt € 1.463.522,35 abgeführt. Zur Deckung der Abgänge mussten jedoch € 8.108.864,89 aufgewendet werden. Es war somit, um den heimübergreifenden Haushaltsausgleich abwickeln zu können, ein Betrag von € 6.645.342,54 erforderlich.

Dieser Betrag wurde durch eine Entnahme aus der heimübergreifenden Haushaltsausgleichsrücklage sowie durch Abschöpfung aus den heimeigenen Haushaltsrücklagen finanziert. Wobei beim Haushaltsausgleich 2003 erstmals von allen heimeigenen Haushaltsrücklagen ein 35 %iger Solidaritätsbeitrag einbehalten wurde. Nur dadurch war es möglich, den erforderlichen Finanzbedarf zum Haushaltsausgleich aller Heime sicherzustellen. Im Detail stellt sich das wie folgt dar:

Entnahme heimübergreifende Haushaltsausgleichsrücklage	€ 5.642.987,86
Entnahme heimeigene Haushaltsrücklagen	€ 452.388,84
35 %iger Solidaritätsbeitrag	<u>€ 549.965,85</u>
Finanzbedarf Haushaltsausgleich	€ 6.645.342,55

Die Rücklagenentwicklung stellte sich wie folgt dar:

Heimübergreifende Haushaltsausgleichsrücklage		
Stand 1.1.2003	Entnahme	Stand 31.12.2003
€ 5.718.379,78	€ 5.642.987,86	€ 75.391,92

Heimeigene Haushaltsrücklagen (51 Heime)		
Stand 1.1.2003	Entnahme	Stand 31.12.2003
€ 2.149.838,56	€ 452.388,84 (HH-Ausgleich) € 549.965,85 (35 % Solidar.Btrg.)	€ 1.147.483,87

Die heimübergreifende Haushaltsausgleichsrücklage zeigte über die letzten sechs Rechnungsjahre folgende Entwicklung:

1998	€ 12.288.541,08
1999	€ 12.525.665,03
2000	€ 12.651.711,40
2001	€ 9.724.391,77

2002 € 5.718.379,78

2003 € 75.391,92

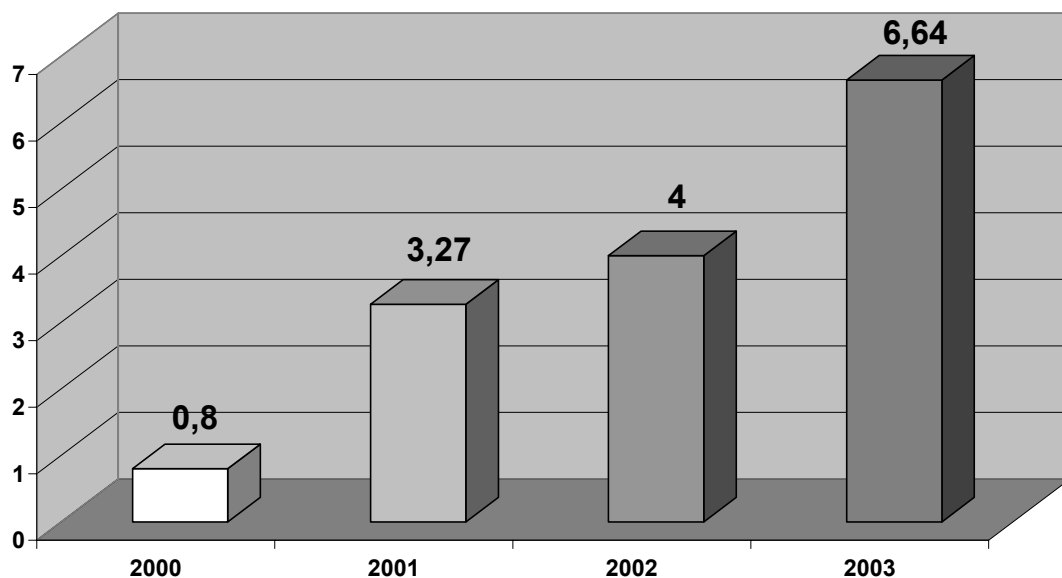
Es ist festzuhalten, dass die Reserven zum heimübergreifenden Haushaltsausgleich mit Jahresende 2003 fast zur Gänze verbraucht waren. Selbst wenn man die heimeigenen Rücklagen noch berücksichtigt, waren per 31. Dezember 2003 nur mehr Reserven von € 1.122.875,79 zur Abdeckung künftiger Haushaltsabgänge vorhanden.

8.2.4 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben aller Landes-Pensionisten- und Pflegeheime zeigt folgende Entwicklung:

Einnahmen – Ausgabenentwicklung in Mio €							
Jahr	Einnahmen Pflegegeb.	Sonstige Einnahmen	Einnahmen Gesamt	Personalaufwand	Sachaufwand	Aufwand Gesamt	Abgang
2000	133,30	9,05	142,35	101,88	41,27	143,15	- 0,80
2001	138,16	9,73	147,89	107,59	43,57	151,16	- 3,27
2002	141,64	11,39	153,03	110,76	46,27	157,03	- 4,00
2003	144,07	12,95	157,02	115,84	47,82	163,66	- 6,64

Grafische Darstellung der Abgangsentwicklung der Jahre 2000 - 2003



Der Abgang 2000 konnte in Summe zur Gänze aus Entnahmen der heimeigenen Rücklagen gedeckt werden.

Im Rechnungsjahr 2001 erfolgte die Deckung des Abganges in Höhe von rund € 0,34 Mio aus den heimeigenen Haushaltsrücklagen, der Rest von rund € 2,93 Mio musste im Rahmen des heimübergreifenden Haushaltsausgleiches bedeckt werden. Im Voranschlag war eine Entnahme von rund € 2,99 Mio vorgesehen.

Der Abgang 2002 wurde in Summe zur Gänze aus dem heimübergreifenden Haushaltsausgleich bedeckt. Im Voranschlag war eine Rücklagenentnahme von nur € 2,31 Mio vorgesehen.

Wie bereits vorstehend angeführt, musste zur Deckung des Abganges 2003 neben der heimübergreifenden Haushaltsausgleichsrücklage noch auf die heimeigenen Haushaltsrücklagen in Form des Solidaritätsbeitrages zugegriffen werden. Im Voranschlag war eine Rücklagenentnahme von nur € 3,6 Mio vorgesehen.

Die Bedenken des LRH – aufbauend auf die Jahresergebnisse 2000 bis 2002 – dass bei Fortsetzung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung ab dem Rechnungsjahr 2004 der heimübergreifende Haushaltsausgleich in der derzeitigen Form nicht mehr gesichert ist, sind in den Berichten 2/2004, Eggenburg, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim, und 3/2004, Wilhelmsburg, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim, enthalten.

Seitens der NÖ Landesregierung wurde im Stellungnahmeverfahren als kurzfristige Maßnahme die Erhöhung der Pflegegebühren angeführt. Weiters soll durch mehrere mittelfristige Maßnahmen (neue Personalbedarfsberechnung, effektiveres Controlling durch neues EDV-System, verbesserte Ausbildung der Heimdirektoren im Finanzwesen und Controlling) versucht werden, der Abgangsentwicklung entgegen zu wirken. Auch durch die Fertigstellung der NÖ Landes- Pensionisten- und Pflegeheime Melk, Wr. Neustadt und Zistersdorf und den damit verbundenen Vollbetrieb sollte eine Entspannung eintreten.

In der Stellungnahme der NÖ Landesregierung wurde auch angeführt, dass eine stärkere Erhöhung der Pflegegebühren in den nächsten drei Jahren geplant ist.

Angesichts der Ergebnisse 2003 sind die bereits aufgezeigte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der sich jährlich erhöhende Abgang nach wie vor bedenklich. Ob die mittelfristigen Maßnahmen greifen werden, ist abzuwarten. Inwieweit eine laufende Erhöhung der Pflegegebühren den Bewohnern bzw. deren Angehörigen zumutbar ist, wäre ebenfalls zu hinterfragen. Wobei in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen ist, dass ein nicht unerheblicher Teil dieser künftigen Erhöhungen aus dem Sozialbudget des Landes zu tragen ist, da ja nur ein Teil der Bewohner Selbstzahler ist bzw. durch Angehörige oder Dritte die Heimkosten bezahlt werden. So musste zB im Jahr 2003 für die Pflege in eigenen Heimen ein Abgang von € 47.722.309,45 aus dem Sozialbudget getragen werden.

Ergebnis 4

Nach Ansicht des LRH ist vor allem der Ausgabenentwicklung bei den Heimbudgets in Zukunft vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In den letzten Jahren wurde auf eine Konsolidierung der Ausgaben großer Wert

gelegt. Unter anderem durch die Bildung der Einkaufsgemeinschaften, wodurch ab 1997 wesentliche Einsparungspotentiale erzielt werden konnten. Im Sachaufwand sind weitere Einsparungen nur mehr unter größter Anstrengung möglich.

Durch die Zunahme an hohen Pflegestufen können auch im Personalaufwand kaum Einsparungen erfolgen. Das Ergebnis der Personalbedarfsberechnung in den NÖ Landespensionisten- und Pflegeheimen hat gezeigt, dass vor allem in der Pflege- und Betreuungsleistung keine Einsparungen möglich sind; im Gegenteil, es wird mehr Personal notwendig sein, um die gesetzlichen Vorgaben des NÖ SHG 2000 und der NÖ Pflegeheimverordnung, die eine angemessene Pflege vorsehen, weiterhin zu gewährleisten.

Mit dem von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime vorgelegten Budgetentwurf für die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime für das Jahr 2004 wurde darauf hingewiesen, dass mit den bestehenden Rücklagen der Abgang aller Einrichtungen 2004 voraussichtlich nicht mehr abgedeckt werden kann. Auf diese Entwicklung wurde bei der Erstellung der Kalkulation der Pflegegebühren für 2004 bereits Bedacht genommen.

Die Pflegegebühren wurden daher heuer um ca. 5 % erhöht. In den Jahren davor erfolgte vergleichsweise eine Erhöhung um ca. 3,5 %. Auch für 2005 und 2006 sind Tarifierhöhungen im Ausmaß von etwa 5,5 % bis 6 % notwendig.

Darüber hinaus wird mittelfristig mit folgenden Maßnahmen versucht werden, der Entwicklung entgegen zu wirken:

1. Durch die Einführung von NÖSIN (EDV-neu für alle Landespensionisten- und Pflegeheime) mit einem effektiveren Controlling und einer besseren Budgetplanung. Mit diesem Buchhaltungsprogramm und einer damit verbundenen Kostenstellenrechnung ab 1. Jänner 2005 wird ein effektiveres Controlling möglich sein.
2. Durch eine stärkere Erhöhung der Tarife in den nächsten zwei Jahren.
3. Durch Umsetzung der Vorschläge zur Effizienzsteigerung im Personalwesen aufgrund der Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung in den NÖ Landespensionisten- und Pflegeheimen, wie z.B. durch die schrittweise Auslagerung der heimeigenen Wäschereien, eine Standardisierung der Leistungen im Bereich Reinigung, Haustechnik und Küche.
4. Verbesserte Ausbildung der Heimleiter im Finanzwesen und Controlling (in der neuen Heimleiterausbildung bereits vorgesehen).

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.3 Betriebsergebnis 2003

Das Ergebnis für das Rechnungsjahr 2003 weist Ausgaben im

Personalaufwand von	€ 1.652.139,50
Sachaufwand (inkl. Beiträge Invest-RL) von	€ 539.938,58
daher Gesamtausgaben von	€ 2.192.078,08
gegenüber Einnahmen von	€ 2.187.115,19
somit einen Abgang von	€ 4.962,89

aus.

Dieser Abgang wurde zur Gänze aus der heimeigenen Haushaltsrücklage abgedeckt.

8.4 Kostendarstellung

Der Gesamtaufwand betrug pro Verrechnungstag (insg. 29.001 Tage)	€ 75,59
dem Einnahmen von	€ 75,27
gegenüberstanden.	
Der Abgang betrug pro Verrechnungstag	€ 0,32
Der Aufwand pro Verrechnungstag von € 75,59 teilt sich auf in	
€ 56,97 (75,37 %) für den Personalaufwand und	
€ 18,62 (24,63 %) für den Sachaufwand.	

8.5 Vergleich Voranschlag – Rechnungsabschluss

Der Vergleich des Voranschlages für das Jahr 2003 mit dem Rechnungsabschluss stellt sich wie folgt dar:

Vergleich Voranschlag mit Rechnungsabschluss 2003			
	VA/€	RA/€	+/- €
<u>Einnahmen</u>			
Pflegegebühren und Zuschläge	2.043.700,00	2.049.706,36	+ 6.006,36
Sonstige Einnahmen	90.900,00	133.231,27	+ 42.331,27
Zuführung aus heimeigener HH-Rücklage	-	9.140,45	+ 9.140,45
Summe Einnahmen	2.134.600,00	2.192.078,08	+ 57.478,08
<u>Ausgaben</u>			
Personalaufwand	1.564.300,00	1.652.139,50	+ 87.839,50
Ausgaben für Anlagen	-	17.210,59	+ 17.210,59
Sachaufwand	422.100,00	370.935,34	- 51.164,66
Dotierung Solidaritätsbeitrag	-	4.177,56	+ 4.177,56
Zuführung Investitionsrücklage	148.200,00	147.615,09	- 584,91
Summe Ausgaben	2.134.600,00	2.192.078,08	+ 57.478,08

8.5.1 Einnahmen

Die Mehreinnahmen ergaben sich vor allem bei den sonstigen Einnahmen, Kostenersätze des Bundes für den 2. Bildungsweg, die nicht veranschlagt waren.

8.5.2 Ausgaben

8.5.2.1 Personalaufwand

Beim Personalaufwand wurde der realistische Voranschlagsentwurf des Heimdirektors von € 1.677.800,00 auf € 1.564.300,00 durch die Abteilung GS7 gekürzt und war damit die Voranschlagsüberschreitung von vornherein zu erwarten.

8.5.2.2 Ausgaben für Anlagen

Die Überschreitung von € 17.210,59 ist im Wesentlichen auf die Anschaffung von Patientenlagerungsmatratten (Anti-Dekubitusmatratten) und Aufwendungen für Informationstechnologie, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren, zurückzuführen.

8.5.2.3 Sachaufwand

In diesem Bereich waren Einsparungen gegeben, die durch eine vorsichtige Präliminierung bzw. auch durch Hintanstellung aufschiebbarer Ausgaben ermöglicht wurden.

8.6 Gesamtbeurteilung des Jahresergebnisses

Das Heim Schrems musste im Jahr 2003 einen geringfügigen Abgang von € 4.962,89 aus dem laufenden Betrieb ausweisen. Der Abgang wurde aus der heimeigenen Haushaltsrücklage zur Gänze abgedeckt. In Anbetracht der ungünstigen Heimgröße gibt dieses Ergebnis keinerlei Grund für eine Beanstandung.

9 Laufende Gebarung

9.1 Heimverrechnung

Die Überprüfung der vorgefundenen Bargeldbestände ergab, dass diese am Prüfungstag mit den buchhalterischen Sollbeständen übereinstimmten.

Der unbare Zahlungsvollzug wird mittels Telebanking im zentralen Geldverkehr abgewickelt. In diesem Bereich wird das Vieraugenprinzip (Doppelzeichnung) eingehalten. Die TAN-Nummern-Verzeichnisse werden von den zeichnungsberechtigten Mitarbeitern zugriffssicher aufbewahrt.

Die Zeichnungsberechtigung wurde zwei Bediensteten erteilt, wobei beide gemeinsam zu fertigen bzw. die TAN-Nummern zu vergeben haben.

9.2 Buchhaltung, Belegwesen

Die stichprobenweise Durchsicht der Buchhaltungsbelege ergab keine Beanstandung.

Im März 2004 wurde von der Abteilung Finanzen, Buchhaltung-Revision, eine unvermutete Gebarungsprüfung durchgeführt, bei der es keine Beanstandungen gab.

9.3 Depositen

Mit der Depositenverrechnung ist der Heimleiter betraut. Nachdem diese von der Abteilung Finanzen, Buchhaltung-Revision, im Zuge der Gebarungsprüfungen laufend geprüft wird, wurde von einer Prüfung dieses Bereiches Abstand genommen.

10 Sonstiges

Die Bereiche Personalverpflegung und Versicherungen wurden stichprobenweise überprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen.

10.1 Einkauf

Der Einkauf wird zum Großteil über die Einkaufsorganisation für NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime ausgeschrieben und vergeben. Dieser Bereich wurde nicht überprüft.

10.2 Gebäudereinigung und Wäscheversorgung

10.2.1 Gebäudereinigung

Die Unterhaltsreinigung und Grundreinigung sowie die Reinigung der Bewohnerzimmer erfolgt durch hauseigenes Reinigungspersonal. Die Fensterreinigung wird zweimal jährlich durch eine Fremdfirma durchgeführt.

Die Küchenreinigung erfolgt durch das Küchenpersonal.

10.2.2 Wäscheversorgung

Die gesamte Wäscheversorgung und Wäschereinigung (Stationswäsche und Inkontinenztextilien) wurde für den Zeitraum 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2008 mittels offenem Verfahren an den Bestbieter „Textilservice Pointner GmbH“ übertragen.

Das Ausschreibungsverfahren sowie die Ermittlung des Bestbieters erfolgte durch die NÖ Einkaufsorganisation der NÖ Krankenanstalten und NÖ Landesheime in Tulln.

Die Unterlagen wurden stichprobenweise überprüft und ergaben keinen Grund für eine Beanstandung.

10.3 Heimwäscherei

Die Bekleidung der Heimbewohner – soweit sie nicht chemisch gereinigt werden muss – die Personalbekleidung und die heimeigenen Wohntextilien werden von der Heimwäscherei gereinigt und gebügelt. Weiters werden auch kleinere Näharbeiten durchgeführt. Die chemische Reinigung der Heimbewohnerwäsche erfolgt bei Bedarf durch ein örtliches Unternehmen.

10.4 Raum für Mehrfachnutzung Friseur/Fußpflege/Banken

Im Eingangsbereich des Heimes ist ein Raum eingerichtet, der sowohl von der Friseurin, die ca. zweimal im Monat für jeweils rund drei Stunden im Heim arbeitet, als auch von der Fußpflegerin, die nach Bedarf (ca. alle sechs Wochen einen halben Tag) im

Heim tätig wird, benutzt wird. Zusätzlich wird dieser Raum auch von zwei örtlichen Banken zur Abwicklung der Bankgeschäfte der Bewohner (14 tägiger Rhythmus) verwendet.

Für die Nutzung des Raumes werden seitens des Heimes keine Entschädigungen vorgeschrieben, was angesichts der geringen Nutzungsfrequenz und in Anbetracht der für die Heimbewohner erbrachten Dienstleistungen vertretbar erscheint. Darüber hinaus wird den Heimbewohnern von der Friseurin und der Fußpflegerin durch besonders günstige Preisgestaltung entgegengekommen.

10.5 Buffet

Im Heim ist ein Buffet untergebracht. Als gewerberechtlicher Geschäftsführer wurde im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd der Heimdirektor, der auch über die erforderliche Konzessionsprüfung verfügt, zur Kenntnis genommen. Auf Grund dieser Rahmenbedingungen handelt es sich beim Heimcafe um einen der Öffentlichkeit zugänglichen Betrieb.

Im Zuge der Prüfung war festzustellen, dass das Heimcafe sowohl von den Heimbewohnern als auch von Gästen angenommen wird. Allerdings dürften auch die im Vergleich mit anderen öffentlichen Gastronomiebetrieben etwas niedrigeren Preise zu dieser Akzeptanz beitragen. Die Eröffnung des Heimcafes erfolgte im Oktober 2001 (rund ein Jahr nach Heimeröffnung).

In den vergangenen Jahren zeigte das Heimbuffet folgende Betriebsergebnisse:

Jahresergebnisse Buffet in €			
	2001	2002	2003
Einnahmen	3.160,31	11.115,32	11.062,96
Ausgaben	3.109,18	10.102,04	10.921,92
Ergebnis	51,13	1.013,28	141,04

In den Ausgaben sind auch die anteiligen Personalkosten enthalten.

Die Preisgestaltung erfolgt unter zwei Gesichtspunkten, einerseits den Heimbewohnern günstige Preise bieten zu können, andererseits keine Wettbewerbsverzerrung gegenüber der örtlichen Gastronomie entstehen zu lassen. Es liegen die Preise nur geringfügig unter jenen der örtlichen Gastronomie.

Zufolge Punkt 35 der Vorschrift Leitung und Betrieb gilt für jedes in Eigenregie geführte Heimcafe der Grundsatz der kostendeckenden Betriebsführung. Diesem Grundsatz hat das Heimcafe entsprochen.

Die Trinkgelder, die sich aus dem Betrieb des Heimcafes ergeben, werden nicht vom Heim vereinnahmt, sondern vom im Buffet tätigen Personal gesammelt und für kücheninterne Veranstaltungen verwendet.

In der Vorschrift Leitung und Betrieb ist im Punkt 21.2. Folgendes enthalten: „Sollten Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Cafeteria trotzdem Trinkgeld bekommen, so ist dieses beim Direktor zu hinterlegen. Dieser entscheidet über die weitere Vorgangsweise bzw. dessen Verwendung.“

Folglich sind die Trinkgelder in Hinkunft dem Dienststellenleiter zu übergeben, der dann über die weitere Vorgangsweise bzw. Verwendung zu entscheiden hat (zB Einnahme als Geldspende für das Heim, oder Verwendung für das Heim bzw. für die Mitarbeiterbetreuung).

Ergebnis 5

Die Trinkgelder aus dem Betrieb des Heimcafes sind entsprechend der Vorschrift NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb, zu gestionieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Trinkgelder aus dem Betrieb des Heimcafes werden bereits seit der Überprüfung des NÖ Landesrechnungshofes entsprechend der Vorschrift „NÖ Landes-pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb“ gebucht und für die Mitarbeiterbetreuung verwendet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im Jänner 2005

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber